

SATZUNG DER GEMEINDE ALTDORF

über die Verleihung einer Verdienstmedaille für Verdienste um die Gemeinde Altdorf

Die Gemeinde Altdorf erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65 BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Altdorf verleiht an verdiente Persönlichkeiten

- a) das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Altdorf
- b) die Bürgermedaille in Silber der Gemeinde Altdorf und
- c) die Bürgermedaille in Gold der Gemeinde Altdorf.

§ 2

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Altdorf besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Diese Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Altdorf verleiht. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Ehrenurkunde in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das „Goldene Buch“ der Gemeinde eintragen. Außerdem erhält der Ehrenbürger ein persönliches Geschenk.

§ 3

1. Die Bürgermedaille in Gold oder Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen auf den Gebieten des Sports, der Kunst, der Wissenschaft, des sozialen Engagements oder des öffentlichen Lebens ausgezeichnet haben. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille

soll bei Gold über acht und bei Silber über zwanzig nicht hinausgehen.

2. Die Medaille in Gold besteht aus Dukatengold, hat einen Durchmesser von ca. 40 mm und soll etwa 25 g wiegen.
3. Die Medaille in Silber besteht aus Feinsilber, hat einen Durchmesser von ca. 40 mm und soll etwa 20 g wiegen.
4. Die Medaillen tragen auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Altdorf mit seiner Namensbezeichnung (das Wappen maturiert), auf der Rückseite die Aufschrift „Für besondere Verdienste“, den Namen des Inhabers und das Jahr der Verleihung mit Lorbeerblatt.

§ 4

Die Bürgermedaille in Silber oder Gold und das Ehrenbürgerrecht können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden. Die Ehrung ist nur zu Lebzeiten möglich.

§ 5

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnung sind die Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Altdorf. Die Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung beim 1. Bürgermeister einzureichen. Die Annahme des Antrages bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.

§ 6

Die Bürgermedaille in Gold oder Silber ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 Bayerische Verfassung. Die Medaille geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Das Eigentum an der Medaille ist vererblich.

Zur Verdienstmedaille erhält der Ausgezeichnete eine Anstecknadel, die der Verdienstmedaille in verkleinerter Form entspricht; die Anstecknadel ist zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

§ 7

Hat der Ausgezeichnete die bürgerlichen Ehrenrechte verloren oder erweist er sich der Ehrung als unwürdig oder richtet sich sein Verhalten gröblich gegen die Interessen der Gemeinde Altdorf, so kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl das Ehrenbürgerrecht oder die Bürgermedaille aberkennen. Medaille einschließlich Anstecknadel sind zusammen mit der ausgefertigten Verleihungsurkunde wieder einzuziehen. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall darüber, ob die Aberkennung bekanntgemacht werden soll.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Altdorf
Altdorf, den 17. Dez. 1996


Sehofer
1. Bürgermeister